



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für zentrale Dienste

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
azd.bkd@be.ch
www.be.ch/bkd

Information Januar 2026

An alle Lehrpersonen, welche ihr Gehalt
über SAP ausbezahlt erhalten

Bern, im Januar 2026

Informationen zu Lohnmassnahmen und angepasste Anstellungsbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir Ihnen einen Überblick über die Lohnmassnahmen und Änderungen der Anstellungsbedingungen, welche ab dem 1. Januar bzw. 1. August 2026 gelten.

1. Lohnmassnahmen per 1. Januar 2026 und 1. August 2026

Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2025 die Lohnmassnahmen 2026 beschlossen. Für das nächste Jahr stehen **insgesamt 1.7 Prozent** der Lohnsumme für Lohnerhöhung zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar werden alle Löhne um **0.2 Prozent** erhöht und damit die aktuelle Teuerung ausgeglichen (**Teuerungsausgleich**).

Für den **Gehaltsaufstieg** ab 1. August 2026 stehen **1.5 Prozent** der Lohnsumme zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel kann, wie bereits in den letzten Jahren, dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrpersonen bestehende Lohnrückstände zu beheben. Ab 1. August 2026 befinden sich dann sämtliche Lehrpersonen auf der vorgesehenen degressiven Soll-Lohnkurve, d.h. es bestehen danach keine Lohnrückstände mehr. Über die Verteilung der Gehaltsstufen werden wir Sie im August 2026 informieren. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Wissensplattform: www.be.ch/wpgl-gehaltsaufstieg.

2. Einheitliche Anrechnung der Dienstzeit – Definition Begriff «öffentlichen Schule»

Mit der Revision der Personalverordnung (PV) per 1. Januar 2026 wird die Berechnung der Dienstzeit in zwei neuen Artikeln (Art. 9b und 9c PV) vereinheitlicht. Zudem wird der **Begriff «öffentlichen Schule»** neu in Art. 9b Abs. 2 PV so definiert, dass darunter diejenigen Schulen fallen, die zu mindestens 80 Prozent von Kanton oder Gemeinden finanziert oder subventioniert werden.

Diese Konkretisierung hat die Verbesserung des **Kündigungsschutzes bei Abwesenheit aufgrund Krankheit oder Unfall** zur Folge. Bis anhin wurde für die Berechnung der **sog. Sperrfrist** (zeitliches Kündigungsverbot ab dem zweiten Dienstjahr) nur die Dienstzeit bei der aktuellen Anstellungsbehörde berücksichtigt. **Neu** wird die **Dienstzeit an sämtlichen öffentlichen Schulen** des Kantons Bern zusammengerechnet, was gegebenenfalls zu einer längeren Sperrfrist führen kann.

3. Anpassung der Versicherungsabzüge per 1. Januar 2026

Der Abzug für die Nichtberufsunfallprämie sinkt von 0.338 Prozent auf 0.337 Prozent.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins 2026 und dann alles Gute, viel Erfolg und gute Gesundheit im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse
Amt für zentrale Dienste



André Mathieu
Amtsleiter